

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtteil Bordenau

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben

vom Mi., 09.07.2025 bis Mi., 13.08.2025

vom 07.07.2025 bis 13.08.2025

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1	Region Hannover	12.08.2025	K, H, Z, B
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	16.07.2025	K
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	keine Stellungnahme	-
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	keine Stellungnahme	-
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.07.2025	K
6	IHK Hannover-Hildesheim	keine Stellungnahme	-
7	Handwerkskammer Hannover	keine Stellungnahme	-
8	HVH - Handelsverband Hannover e. V.	keine Stellungnahme	-
9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	31.07.2025	K
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	keine Stellungnahme	-
11	Finanzamt Nienburg	keine Stellungnahme	-
12	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	keine Stellungnahme	-
13	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	07.07.2025	H
14	LGLN - Katasteramt Hannover	keine Stellungnahme	-
15	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	keine Stellungnahme	-
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	keine Stellungnahme	-
17	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	keine Stellungnahme	-
18	Nds. Heimatbund e. V.	keine Stellungnahme	-
19	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	keine Stellungnahme	-
20	Rasant Vertrieb Telekommunikation Geschäfts- u. Privatkunden	keine Stellungnahme	-
21	LeineNetz GmbH	08.07.2025	H
22	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	14.08.2025	B
23	Abfallwirtschaft Region Hannover	24.07.2025	H
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.07.2025	K
25	Avacon Netz GmbH	07.07.2025	K
26	PLEdoc GmbH	07.07.2025	K
27	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	07.07.2025	K
28	Bundesnetzagentur (BNetzA)	keine Stellungnahme	-
29	TenneT TSO GmbH SuedLink	08.07.2025	K
30	Transnet BW GmbH SuedLink	keine Stellungnahme	-
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Weser / WSA	07.08.2025	K
32	Stadt Garbsen	08.07.2025	K

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau"
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
33	Stadt Wunstorf	keine Stellungnahme	-
34	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	keine Stellungnahme	-
35	Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme	-
36	BUND Region Hannover	keine Stellungnahme	-
37	BUND Landesverband Nds. e.V.	keine Stellungnahme	-
38	Naturschutzbund (NABU) – Ortsverband Neustadt a. Rbge. e.V.	keine Stellungnahme	-
39	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	keine Stellungnahme	-
40	Landeswanderverband Niedersachsen	keine Stellungnahme	-
41	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	keine Stellungnahme	-
42	Harzwasserwerke	07.07.2025	K

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Abwägungstabelle

Stand: 20.08.2025

zur

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover (Städtebau und Planungsverwaltung)</u> Datum: 12.08.2025 zu 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" der Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadtteil Bordenau, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen. Eine Stellungnahme des Teams 86.02 ÖPNV-Angebotsmanagement erfolgte nicht innerhalb der gesetzten Frist.		
	<u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Das Artenschutzrecht ist ebenfalls zu beachten (siehe, vgl. § 44 (1) BNatSchG). D.h. im Praktischen u.a. auch, dass z.B. vor dem Abriss von Gebäuden durch eine fachlich versierte Person abgeprüft werden muss, ob artenschutzrechtlich Relevantes im Gebäude vorhanden ist (z.B. Schwalben und Fledermäuse).	Die Vorschriften des BNatSchG zum Artenschutz sind der Stadt bekannt. Eine Kontrolle auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten vor dem Abriss der Scheune ist, wie in der Begründung bereits beschrieben, nicht möglich. Die Scheune darf aufgrund von Einsturzgefahr nicht mehr betreten werden. Auf die erforderliche Kontrolle vor der Fällung der beiden Bäume auf der Ostseite der Scheune, wurde in der Begründung und auf der Planzeichnung wird bereits hingewiesen. Die Vorschriften des Artenschutzes sind vor der Umsetzung der Planung zu beachten.	H
	<u>Untere Waldbehörde</u> Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu o.g. Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Planungsgebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG (NLÖ 25301150500100), da hier durch die frühere Nutzung als Schreinerei mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder der Allgemeinheit besteht. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen. Gegen die beabsichtigte 1. Änderung des B-Plans 960 „Altes Dorf Bordenau“ bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise Beachtung finden: Aufgrund der langjährigen Vornutzung des Grundstückes ist mit dem Auftreten von Schadstoffen im Boden zu rechnen. Gleiches gilt für den Rückbau der alten Gebäudesubstanz. Aus diesem Grund ist im Vorfeld der Baumaßnahmen ein Bodengutachten zu erstellen, sowie ein Gebäudeschadstoffkataster. Diese Unterlagen sind der Unteren Abfallbehörde, und der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Region Hannover zur Prüfung vorzulegen. Bodenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen die aktuelle Planung zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans 960 „Altes Dorf Bordenau“. Der Planungsbereich ist bereits anthropogen stark vorgeprägt. Es liegen keine Hinweise auf schutzwürdige Böden im Planungsbereich vor.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Darüber, welche Behörden, Fachbehörden oder Behördenteile beim Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde. Dies Entscheidung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Er ist bei der Durchführung der Planung zu beachten. Keine Abwägung erforderlich.	B H B K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Planung sieht vor die GRZ zu erhöhen. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen innerhalb des Planungsbereiches unbefestigte Flächen zur gezielten und/ oder dezentralen Niederschlagswasserversickerung zu schaffen oder zu erhalten, um die negativen Folgen von Starkregen- und Hochwasserereignissen nicht durch die Ableitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation zu erhöhen und um die Grundwasserneubildung möglichst zu erhalten (Versorgungssicherheit der Bevölkerung).	Die Hinweise der Region werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist u. a., durch Erhöhung der GRZ die Nutzbarkeit der Bodenflächen im bereits bebauten Innenbereich zu erhöhen (Innenverdichtung). Aufgrund der Festsetzung der GRZ ist es zulässig, bis zu 80 % der Bodenflächen zu versiegeln. Sollte das anfallende Oberflächenwasser auf den verbleibenden unversiegelten Flächen nicht vollständig zur Versickerung gebracht werden können, ist eine gedrosselte Ableitung in den Regenwasserkanal erforderlich, um Abflussspitzen zu vermeiden.	K
	Es wird empfohlen die Geschossflächenzahl und die Oberkante baulicher Anlagen möglichst zu erhöhen, um eine möglichst effiziente Flächenausnutzung durch senkrechtes Bauen zu erreichen.	Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist aus der Sicht der Stadt nicht erforderlich, da sich die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen ermittelt. Bei der geplanten eingeschossigen Bebauung würde die Geschossflächenzahl der Grundflächenzahl entsprechen. Die Oberkante der zulässigen baulichen Anlagen soll nicht erhöht werden, um ein vertretbares Maß an Einfügung in das bestehende Ortsbild zu erreichen.	Z
	Ein Teil des Planungsbereichs wird im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover geführt. Konkrete Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen liegen aktuell nicht vor. Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich der Leine-Aue. Übersichtsuntersuchungen im Auftrag der Region Hannover haben ergeben, dass die Böden der Leine Aue mit Schwermetallen wie z.B. Blei, Cadmium und Zink aus dem historischen Bergbau im Harz über den Zufluss der Innerste unterschiedlich stark belastet wurden.	Dass ein Teil des Planungsbereichs im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover geführt wird, ist bereits oben in der Stellungnahme der Region erwähnt. Die Feststellung, dass „konkrete Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen aktuell nicht vorliegen“ vermag die Stadt nicht einzuordnen, denn an anderer Stelle heißt es in der Stellungnahme der Region: „<i>Aufgrund der langjährigen Vornutzung des Grundstückes ist mit dem Auftreten von Schadstoffen im Boden zu rechnen. [...] Aus diesem Grund ist im</i>	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Der Altlastverdacht und die Lage im Einflussbereich der Leine-Aue stehen den aktuellen Planungen nicht entgegen.	<i>Vorfeld der Baumaßnahmen ein Bodengutachten zu erstellen [...]“.</i> Die Ausführungen der Region werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt teilt die Einschätzung der Region, dass der Altlastenverdacht der geplanten Nutzung nicht entgegensteht.	
	<u>Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Anfallendes Niederschlagswasser ist in erster Linie zu versickern. Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse oder hoher Grundwasserstände nachweisbar nicht möglich sein, so ist die Abflussmenge bei Einleitung in ein Gewässer auf den natürlichen 1-jährlichen Gebietsabfluss in Höhe von 3 l/s*ha zu drosseln. Für die Versickerung bzw. Rückhaltung sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Für die gezielte Versickerung in das Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist ein Erlaubnisantrag nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Region Hannover, Team Gewässerschutz West, zu stellen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (zum Beispiel Keller), sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten. Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung	Die Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Umsetzung der Planung nachgewiesen. Zur Option, Oberflächenwasser auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet zu versickern siehe oben. Die Hinweise werden im Übrigen zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung Keine Abwägung erforderlich.	H, K B K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.		
	<u>Belange der Umwelthygiene</u> Bezugnehmend zum Bebauungsplan Nr. 960 der Stadt Neustadt a. Rbge. "Altes Dorf Bordenau" gibt das Team Umwelthygiene 53.21 keine Stellungnahme ab und meldet „Fehlanzeige“, da die Belange des Teams nicht berührt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Belange des Brandschutzes</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	Die erforderliche Löschwassermenge kann aus dem Leitungsnetz zur Verfügung gestellt werden. Vgl. lfd. Nr. 22, Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.	K
	<u>Belange der Wirtschaftsförderung</u> Zum o.g. Planverfahren bestehen seitens der Wirtschaftsförderung keine Anregungen und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Belange des Teams 86.05 Infrastruktur ÖPNV</u> Aus Sicht des Teams 86.05 gibt es keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<u>Belange des Teams 86.06 Infrastruktur Straße</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 339. Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt/Gemeinde zu tragen. Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt/Gemeinde zu schließen. Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen. Der Fachbereich Verkehr ist frühzeitig in die Erschließungsplanung einzubeziehen.	Das Plangebiet, das seit langem baulich genutzt wird, ist vollständig sowohl über die Gemeindestraße „Steinweg“ als auch die Straße „Am Kampe“ (K 339) erschlossen. Bauliche Veränderungen, insbesondere neue Einmündungsbereiche in die Kreisstraße sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erforderlich. Vereinbarungen zwischen Stadt und Region müssen daher nicht geschlossen werden.	Z
	<u>Belange der Naherholung</u> Für diese Planung senden wir Ihnen eine Fehlanzeige, da die Belange des Teams RH-61.04 nicht berührt bzw. betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
02.	<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> Datum: 16.07.2025 durch das o.g. Planvorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegenden Landes- und Bundesstraßen nicht berührt. Eine Stellungnahme und weitergehende Verfahrensbeteiligung ist demzufolge entbehrlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
05.	<u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> Datum: 28.07.2025 in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Stadt bedankt sich für die Hinweise. Die Informationen des NIBIS Kartenservers wurden für die Erstellung der Begründung bereits ausgewertet. Keine Abwägung erforderlich.	K
	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Das LBEG hat mit Schreiben vom 04.03.2024 zur TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren Stellung genommen. Dabei hat es darauf hingewiesen, dass Flurbereinigungsverfahren auf die Salzabbaugerechtigkeiten keine Auswirkungen haben, da es sich um eigenständige dingliche Gerechtigkeiten mit grundstücksgleichem Charakter handelt, die mit Ihrer Eintragung in das Grundbuch von dem weiteren rechtlichen Schicksal des Grundstücks, ja selbst von seinem Bestand unabhängig sind (Vgl. BGH-Beschluss vom 13.12.2012, AZ: V ZB 49/12 RN 9). Diese Aussage kann auf Bebauungsplanverfahren übertragen werden. Erdöfaltverträge sind nach dem NIBIS Kartenserver von der Planung nicht betroffen.	K
	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs-	Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind von der Planung nicht betroffen.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		
09.	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)</u> Datum: 31.07.2025 zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
13.	<u>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Datum: 07.07.2025 [Keine Hinweise zur konkreten Planung. Nur Hinweise auf die kostenpflichtigen Leistungen nach dem NUIG, die beim LGLN zu der Thematik Kampfmittel beauftragt werden können.]	Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs kann eine Luftbilddauswertung vom Vorhabenträger im Rahmen der Durchführung der Planung beantragt werden.	H
21.	<u>LeineNetz GmbH</u> Datum: 08.07.2025 danke für Information. Ich kenne den Leistungsbedarf für Strom nicht. Daher halte ich mir einen Standort für eine Trafostation vor. Es ist aber eine Trafostation direkt vorm Baugebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Errichtung einer Trafostation ist Sache der Durchführung der Planung.	H
22.	<u>Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.</u> Datum: 14.08.2025 Veranlassung: Mit der Änderung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Erweiterung eines mittelständischen Handwerksbetriebes in der Ortschaft Bordenau geschaffen werden. Ergebnis: Nach Sichtung der Unterlagen haben wir für unseren Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung keine Einwände. Für die Löschwasserversorgung wäre für den Geltungsbereich eine Löschwassermenge von max. 1.600 l/Min. möglich. Jedoch ist im Rahmen des Objektschutzes später ein offizieller Löschwassernachweis einzuholen.	Die Hinweise des Wasserverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden in der Begründung ergänzt.	B

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
23.	<u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)</u> Datum: 24.07.2025 gegen die Festsetzungen im o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hier einige wichtige „Eckdaten“ zum möglichen Entsorgungsgeschehen: Bei Betrieben, in denen die Entsorgung lediglich über Abfalltonnen und Wertstofftonnen gesteuert wird, wären die Wertstofftonnen der 'aha' zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapiertonnen. Für die Restabfalltonnen gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann. Bei größeren Betrieben, bei denen die Entsorgung über Abfall- und Wertstoffcontainer (660 l oder 1,1 cbm) erfolgen soll, sollten die Behälterstandplätze möglichst in Nähe (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann. Grundsätzlich können diese Behälter zur Leerung auch über größere Entfernungen transportiert werden, allerdings wäre dies für den Kunden mit einer zusätzlichen Wegegebühr verbunden. Muss ein Grundstück zwecks Entsorgung doch befahren werden - z. B. weil ein spezieller Müllbehälter- Standplatz gewünscht wird oder eine Entsorgung über Großcontainer not wendig ist - wären alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet auszulegen (u.a. 9 m Kurvenradius, mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast ...).	Es handelt sich um eine Bestandsüberplanung, deren Entsorgung gesichert. Die Hinweise zur Entsorgung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung.	H

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Außerdem müssten Containerstandplätze so angelegt werden, dass ein Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge nicht erforderlich wird (d. h. Wende- oder Durchfahrmöglichkeit erforderlich). Ferner wäre 'aha' in diesem Falle vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks zu erteilen (Haftungsausschluss).		
24.	<u>Deutsche Telekom</u> Datum: 28.07.2025 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 960 Altes Dorf Bordenau grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	Keine Abwägung erforderlich.	K
25.	<u>Avacon Netz GmbH</u> Datum: 07.07.2025 anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!		
26.	<u>PLEdoc GmbH</u> Datum: 07.07.2024 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Keine Abwägung erforderlich.	K
27.	<u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)</u> Datum: 07.07.2025 die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.	Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.		
29.	<u>Tennet TSO GmbH</u> Datum: 08.07.2025 Betroffenheit: Nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.	<u>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser</u> Datum: 07.08.2025 gegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße Leine handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden. Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße Leine errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass keine Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung überplant werden dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 960 "Altes Dorf Bordenau" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
32.	<u>Stadt Garbsen</u> Datum: 08.07.2025 in Bezug auf Ihre Anfrage vom 07.07.2025 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Garbsen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 960 „Altes Dorf“ beschleunigte 1. Änderung und Erweiterung nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42.	<u>Harzwasserwerke GmbH</u> Datum: 07.07.2025 Kommentar: HWW-Anlagen nicht betroffen. Wassertransportleitung in Raumnähe. Betroffenheit: Nicht betroffen. 	Keine Abwägung erforderlich.	K